

21./XII. 1915

**Zentrale der Finanzinstitute in Ungarn.**

Abänderungen der Gesetzesvorlage im Finanzausschusse.

Der Finanzausschuß des Abgeordnetenhauses verhandelte heute unter Vorsitz des Abgeordneten Baron Ludwig Lang in Anwesenheit des Finanzministers Dr. von Telezky u. a. die Gesetzesvorlage über die Zentrale der Finanzinstitute, deren einzelnen Artikel nach eingehender Besprechung und mehrfachen Aufklärungen seitens des Finanzministers v. Telezky neu textiert wurden, wobei der im Abgeordnetenhaus vorgelegte Statuentwurf in Betracht gezogen wurde.

Die neuteptierten Artikel beziehen sich nebst kleineren Modifizierungen besonders auf die vom Handelsgesetz abweichenden Verfügungen, auf die Inanspruchnahme der Zentrale der Finanzinstitute bei der Liquidierung von Geldinstituten und schließlich darauf, daß sich das Verbot, wonach bis zum ersten Jänner 1919, abgesehen von gewissen Ausnahmen, keine neuen Geldinstitute errichtet werden dürfen, abweichend von der früheren Fassung nicht auf die in Form von Aktiengesellschaften gebildeten Finanzinstitute bezieht, die mit einem 20,000,000 Kronen übersteigenden Kapital gegründet werden, sowie auf jene Genossenschaften, die als Filialen einer vom Finanzministerium anerkannten Genossenschaftszentrale ins Leben gerufen werden.

Um Mißverständnissen auszuweichen, wurde ein neuer Artikel geschaffen, der betreffend die angeordnete Unvereinbarkeit feststellt, daß die Verfügungen des Unvereinbarkeitsgesetzes der Reichstagsabgeordneten sich auch auf die Finanzzentrale beziehen. Der Ausschuß beschloß nach den Aufklärungen des Staatssekretärs Badasz, der Regierung eine Abänderung zur Erwägung vorzuschlagen, nach der gegen ein Geldinstitut kein Konkurs eröffnet werden kann, wenn die Finanzzentrale die Liquidierung des betreffenden Geldinstitutes zu übernehmen bereit ist.